



zwischen

Mandant

Frau/Herrn/Firma
Nicole Mustermann
Musterstraße 1
76900 Musterstadt

Nachfolgend – Mandant – genannt

Versicherungsmakler

Hartmann & Hilton
Financial Consulting GbR
In der Hol 4
56368 Niedertiefenbach
Telefon: 06344-95 761 92
Mail: kontakt@hartmann-hilton.de
vertreten durch: Rainer Hilton
D-H17P-NXN5X-76 IHK Pfalz

nachfolgend – Versicherungsmakler – genannt

1. Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Versicherungsmaklervertrag gilt für die Nutzer der PurSecur-Applikation, welche durch Ihre Unterschrift in der Applikation dem Versicherungsmakler bestätigt haben, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert wurden, die Datenschutzrichtlinien gelesen und akzeptiert wurden und dem Versicherungsmakler die Maklervollmacht erteilt wurde.
- (2) Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich nur auf die Vermittlung von zivilrechtlichen Versicherungsverträgen zu dem folgenden Vertragswunsch des Mandanten:

alle Versicherungen des Mandanten
- (3) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigung, dass sich der Versicherungsmaklervertrag die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nicht auf die Verwaltung und Betreuung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Versicherungsmakler nicht vermittelt hat.

2. Vertragsbetreuung / Mitwirkungspflicht des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können und soweit diese für die Maklertätigkeit und das reibungslose Funktionieren der PurSecur-Applikation notwendig ist. Ändern sich nach Vertragsabschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur unaufgeforderten Änderung seiner persönlichen Daten in der PurSecur-Applikation verpflichtet.

3. Aufgaben des Versicherungsmaklers

PurSecur Versicherungsmaklervertrag
PurSecur Versicherungsmaklervertrag

Der Versicherungsmakler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

- (1) Die Beratung des Mandanten nach § 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse. Diese Beratung kann und wird in aller Regel der vom Mandanten in der Applikation gewählte Vertrauensberater sein, welcher explizit seine Vorschläge mit dem Versicherungsmakler abspricht. Vertragsvermittler bleibt der Versicherungsmakler.
- (2) Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG.
- (3) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- (4) Die Verwaltung der vermittelten Verträge.
- (5) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten.
- (6) Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall, in aller Regel durch den Vertrauensberater des Mandanten oder durch den Versicherungsmakler selbst.

4. Vergütung

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede:

- (1) Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämien gegenüber den Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Versicherungsmaklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Versicherungsmaklers, sowie dessen angeschlossene Vertrauensberater, trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

5. Vollmacht und Datenschutzerklärung

- (1) Der Versicherungsmakler, und seine ihm angeschlossenen Vertrauensberater, sind berechtigt die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Versicherungsmakler bevollmächtigt den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Versicherungsmakler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach dem BDSG in einer gesonderten Erklärung – während der Registrierung in der Applikation – abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde, welche für den Mandanten in der Applikation hinterlegt ist. Der Vertrauensberater unterstützt den Mandanten, ist aber nicht bevollmächtigt.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt, mit Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die Registrierung in der PurSecur-Applikation und die dort getätigte Unterschrift unter die Maklervollmacht. Er kann von jeder Vertragspartei zum jeweils letzten Tag des Vormonats, von beiden Vertragsparteien zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich entweder postalisch (an die oben genannte Adresse) oder via Mail an kündigung@hartmann-hilton.de unter Angabe der in der Applikation vergebenen Kundennummer zu erfolgen.

7. Beendigung bei Tod

- (1) Mit dem Tod des Mandanten besteht der Versicherungsmaklervertrag fort und geht auf die Erben über. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe § 672 BGB. Die Erben haben jederzeit die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

8. Vertragsgegenstand lt. Versicherungsmaklervertrag

- (1) Durch die Registrierung in der PurSecur-Applikation und mit der dort geleisteten Unterschrift wurde vereinbart, dass sich die Beauftragung auf alle bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstreckt. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Versicherungsmakler verwaltet, sofern sie der Versicherer in den Bestand des Maklers inklusive der üblichen Makler-Courtage überträgt. Überträgt der Versicherer bestehende Versicherungsverhältnisse nicht in den Bestand des Maklers, hat Nr. 3 (1) und (6) weiterhin Gültigkeit. Des weiteren gelten die allgemeinen, genehmigten Geschäftsbedingungen der PurSecur-Applikation.
- (2) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.
- (3) Schließt der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Versicherungsmaklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Versicherungsmakler oder seinem angeschlossenen Vertrauensberater trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn der Mandant legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Versicherungsmakler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages in den Bestand des Versicherungsmaklers zu. Trägt der Mandant den Versicherungsvertrag, welcher bei einem anderen Vermittler abgeschlossen wurde, in die PurSecur Applikation ein, so gilt dies als Willensäußerung gegenüber dem Versicherer, den bei einem anderen Vermittler abgeschlossenen Vertrag in den Bestand des Versicherungsmaklers sofort zu übertragen.
- (4) Wünscht der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Versicherungsmaklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in diesem Versicherungsmaklervertrag festgelegten Verträgen und nimmt der Versicherungsmakler oder ein ihm angeschlossener Vertrauensberater daraufhin eine Beratung gegenüber dem Mandanten auf, so erstreckt sich der vorliegende Versicherungsmaklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.

9. Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrundeliegenden Tatsachen nach Vertragsabschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Versicherungsmakler oder dessen angeschlossenen Vertrauensberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben, beziehungsweise die relevanten Daten in die PurSecur-Applikation einzutragen.

- (2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.
- (3) Der Versicherungsmakler oder die ihm angeschlossenen Vertrauensberater sind nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später davon eigene Kenntnis erhält.
- (4) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und Konzepte des Versicherungsmaklers oder dessen angeschlossenen Vertrauensberater nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Versicherungsmakler und dessen angeschlossener Vertrauensberater, Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Versicherungsmaklers oder dessen angeschlossene Vertrauensberater für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.
- (5) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.
- (6) Der Mandant ist verpflichtet, dem Versicherungsmakler oder seinem Vertrauensberater die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Versicherungsmakler oder dessen Vertrauensberater zu führen.
- (7) Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Versicherungsmaklervertrages jederzeit berechtigt einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet den Versicherungsmakler über die neue Beauftragung zu informieren, damit der Versicherungsmakler an der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neubeauftragten Vermittler ab dem berechtigten Übernahmzeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Versicherungsmaklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Mandanten neubeauftragte Vermittler haftet selbständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht. Der Mandant verpflichtet sich gleichzeitig, seine eingetragenen Versicherungsverträge aus der PurSecur-Applikation zu löschen. Eine Verpflichtung zur Löschung der PurSecur-Applikation besteht nicht.

10. Tätigkeiten des Versicherungsmaklers oder des Vertrauensberaters

- (1) Der Versicherungsmakler oder der Vertrauensberater nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Versicherungsmakler oder der Vertrauensberater berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik

Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Versicherungsmakler oder der Vertrauensberater übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Versicherungsmakler oder sein Vertrauensberater berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm die übliche Courtage für seine Tätigkeit zu zahlen. Versicherer die nicht mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten oder andere nicht frei auf dem Markt zugängliche Deckungskonzepte anbieten, können von dem Versicherungsmakler nicht berücksichtigt werden. Der Versicherungsmakler und sein Vertrauensberater sind durch diesen Versicherungsmaklervertrag ausdrücklich berechtigt, sich der Dienstleistungen von in Deutschland ansässigen Maklerpools und deren Angebotspalette zu bedienen.

- (2) Der Versicherungsmakler erhält vom Mandanten ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, kann diese Anfrage an den Versicherungsmakler oder Vertrauensberater in Textform erfolgen. Die Annahme der Beauftragung bedarf der ausdrücklichen Erklärung des Versicherungsmaklers oder des Vertrauensberaters in Textform. Die Vereinbarung eines unverzüglichen Tätigwerdens des Versicherungsmaklers, um für den Mandanten vorläufigen Versicherungsschutz zu beschaffen, bedarf eines gesonderten und ausdrücklichen Vertragsschlusses zwischen den Parteien.
- (3) Der Versicherungsmakler oder der Vertrauensberater kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.
- (4) Der Mandant kann jederzeit vom Versicherungsmakler oder dem Vertrauensberater die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Versicherungsmakler oder den Vertrauensberater diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Versicherungsmakler oder der Vertrauensberater eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten gegebenenfalls die Änderung und/oder Erweiterung des Versicherungsschutzes.
- (5) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Versicherungsmaklers oder des Vertrauensberaters erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zum vermittelten Vertragsverhältnis.
- (6) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüberhinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

11. Die Rolle des Vertrauensberaters

- (1) Der Vertrauensberater ist ein vom Mandanten selbst gewählter Versicherungsvermittler, dem der Mandant besonderes Vertrauen schenkt und der dem Mandanten als Ansprechpartner bei sämtlichen Versicherungsangelegenheiten beraten soll.

- (2) Der Vertrauensberater hat eine vertragliche Vereinbarung mit dem Versicherungsmakler. Um Vertrauensberater für die PurSecur-Applikation und somit der Kunden des Versicherungsmaklers zu werden, benötigt der Vertrauensberater mindestes die Erlaubnis nach §34d Abs. 4 GewO. sowie eine Berufshaftpflichtversicherung inklusive einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.
- (3) Der Vertrauensberater berät den Mandanten selbständig zu allen seinen Versicherungsfragen. Er hat Zugang zu den Informationsquellen des Versicherungsmaklers und kann dem Mandanten seinen Bedürfnissen entsprechende Angebote unterbreiten.
- (4) Der Vertrauensberater hat Zugang zu sämtlichen Verträgen des Mandanten und weist diesen auf ablaufende Versicherungen, schädliche Versicherungsverträge und Doppelversicherungen hin. Seine Hauptaufgabe besteht darin, dass er im Versicherungsfall, den Schaden des Mandanten aufnimmt und diesen dann professionell an den jeweiligen Versicherer weitermeldet.
- (5) Der Vertrauensberater vermittelt keine Versicherungsverträge an den Mandanten. Hat sich der Mandant für ein Versicherungsprodukt entschieden, legt der Vertrauensberater dies dem Versicherungsmakler zur Prüfung vor und dieser reicht dann, nach erfolgter Prüfung, den Antrag auf ein Versicherungsvertragsverhältnis beim Versicherer ein. Die entsprechende Prüfung durch den Versicherungsmakler erfolgt lediglich auf Plausibilität. Der Mandant hat sich für einen Berater seines Vertrauens eigenständig entschieden. Er „vertraut“ somit seinem Vertrauensberater, dass dieser die aufgrund seinen Bedürfnissen gemachten Vorschläge gemäß Nr. 10 dieses Versicherungsmaklervertrages nach besten Wissen und Gewissen erstellt wurden. Der Versicherungsmakler kann nicht sämtliche zur Prüfung vorgelegten Anträge auf ein Versicherungsvertragsverhältnis dahingehend prüfen, ob diese die optimalste Lösung für den Mandanten bieten. Der Versicherungsmakler bietet dem Vertrauensberater lediglich die Plattform Vorschläge für Anträge auf Versicherungsvertragsverhältnisse gemäß Nr. 10 (1) zu erarbeiten und mit dem Mandanten zu besprechen. Der Mandant entscheidet somit aufgrund der Beratungsleistung des selbst-gewählten Vertrauensberaters über einen Antrag auf ein Versicherungsverhältnis. Eine Haftung bezüglich einer erfolgten Falschberatung durch den Versicherungsmakler ist somit ausgeschlossen. Etwaige Regress-Ansprüche resultierend auf einer möglichen Falschberatung sind beim Vertrauensberater geltend zu machen.
- (6) Gibt der Mandant bei der Registrierung in der PurSecur-Applikation einen Wunschberater seines Vertrauens an, wird dieser vom Versicherungsmakler kontaktiert. Willigt der Wunschberater ein, Vertrauensberater für den Mandanten zu werden und erfüllt er die in Nr. 11 (2) geforderten Voraussetzungen, wird er vom Versicherungsmakler „freigeschaltet“ und hat fortan Zugang zu sämtlichen Verträgen des Mandanten welche der Mandant in der PurSecur Applikation eingetragen hat.
- (7) Für die Zeit zwischen der Eintragung des Wunschberaters des Mandanten und der Freischaltung des Wunschberaters als Vertrauensberater tritt der Versicherungsmakler in die Rolle des Vertrauensberaters.
- (8) Gibt der Mandant keinen Vertrauensberater an, kann ihm ein Vertrauensberater vorgeschlagen und zugewiesen werden. Der Mandant hat jederzeit die Möglichkeit den vorgeschlagenen Vertrauensberater abzulehnen.
- (9) Der Mandant hat außerdem die Möglichkeit den Versicherungsmakler als Vertrauensberater anzugeben, selbst wenn die regionale Nähe nicht gegeben ist.

12. Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

- (1) Die Haftung aus der Versicherungsvermittlung trägt ausschließlich der persönliche Berater (siehe auch Nr. 11 (5)). Die Haftung aus der zu erteilenden Erstinformation nach § 11 VersVermV bleibt davon unberührt. Der Versicherungsmakler versichert dem Mandanten, dass er im Besitz der erforderlichen Daten nach § 11 VersVermV ist und im Regressfall diese an den Mandanten übermittelt. Der Versicherungsmakler hat mit diesem Versicherungsmaklervertrag die Vorgaben nach § 11 VersVermV erfüllt. Der Vertrauensberater ist selbstständig mit eigener Zulassung und Berufshaftpflichtversicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Versicherungsmaklers. Der Versicherungsmakler weist explizit darauf hin, dass die PurSecur-Applikation nicht entwickelt wurde um neue Versicherungsverhältnisse zu vermitteln.
- (2) Die Haftung des Versicherungsmaklers für eine Verletzung seiner Pflichten (mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG), insbesondere seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist gemäß § 9 VersVermV auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadenfall begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sowohl beim Versicherungsmakler als auch beim Vertrauensberater.
- (3) Ferner ist die Haftung des Versicherungsmaklers oder Vertrauensberaters für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 60, 61, 63 VVG ebenfalls der Höhe nach gemäß VersVermV auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadenfall begrenzt. Der Vertrauensberater haftet nicht für Fehler welche aus Pflichten des Versicherungsmaklers, gemäß seiner Tätigkeit als Makler entstanden sind.
- (4) Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler oder der Vertrauensberater nicht.
- (5) Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis von den im Anspruch begründeten Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- (6) Die unter dieser Nummer 12 (2), (3), (4) und (5) geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten an den Versicherungsmakler oder an den Vertrauensberater, auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers oder des Vertrauensberaters oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.
- (7) Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Versicherungsmakler oder Vertrauensberater nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

- (8) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet weder der Versicherungsmakler noch der Vertrauensberater.
- (9) Für technische Fehler in der PurSecur-Applikation, insbesondere der richtigen Darstellung der einzelnen dort hinterlegten Verträge, sowie für Fehler die durch fehlerhafte Eingabe des Mandaten entstanden sind, haftet weder der Versicherungsmakler noch der Vertrauensberater. Dies gilt insbesondere für Vermögensschäden die aus fehlerhaftem Umgang mit der Applikation durch den Mandanten erfolgt sind, aber auch für technische Fehler die in der Applikation auftreten können.

13. Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

- (1) Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Versicherungsmakler oder den Vertrauensberater sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

14. Erklärungsfiktion

- (1) Der Mandant nimmt Änderungen dieser vertraglichen Bedingungen und der allgemeinen Geschäftsbedingungen der PurSecur-Applikation, durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der vertraglichen Bedingungen und der allgemeinen Geschäftsbedingungen der PurSecur Applikation schriftlich durch den Versicherungsmakler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Versicherungsmakler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme gilt. Es reicht hierbei aus, wenn der Versicherungsmakler dem Mandanten einen Hinweis gibt, wo dieser die geänderten vertraglichen Bedingungen oder geänderte allgemeine Geschäftsbedingungen im Internet zum nachlesen finden kann.

15. Rechtsnachfolge

- (1) Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme, durch einen Anderen oder weitere Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses oder der PurSecur-Applikation, ein. Im Fall der Vertragsübernahme steht dem Mandanten das Recht zu, sich durch fristlose Kündigung vom Vertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Mandant Kenntnis von der Vertragsübernahme und der Person des Übernehmenden erlangt hat und er vom Versicherungsmakler oder dem Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehende Kündigungsrecht belehrt wurde.

16. Gerichtsstand

- (1) Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, anlässlich von gerichtlichen Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit den Gerichtsstand in

Speyer

17. Weitere Dokumente

- (1) Folgende weitere Dokumente sind Teil dieses Vertrages und wurden bereits bei der Registrierung von der Applikation gelesen und akzeptiert und unterschrieben:

PurSecur Versicherungsmaklervertrag
PurSecur Versicherungsmaklervertrag

- Maklervollmacht
- Datenschutzerklärung

(2) Widerrufsrecht

Der Mandant hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt am Tag der Registrierung in der PurSecur- Applikation.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Mandant dem Versicherungsmakler unter den im Briefkopf angegebenen Koordinaten mittels eindeutiger Erklärung (z.B. Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren. Der Widerruf bedarf keiner formellen oder spezifischen Schriftform. Es genügt die Mitteilung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Erklärung.

Widerruft der Mandant den Vertrag, erstatten wir ihm die erhaltene Zahlung, welche er durch seine Registrierung der PurSecur-Applikation geleistet hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab Eingang seiner Widerrufserklärung zurück. Für die Rückzahlung teilt er uns seine IBAN oder seine PayPal-Adresse im Widerrufsschreiben mit. Hat er verlangt, dass eine Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, zahlen wir trotzdem den eingezahlten Registrierungsbeitrag zurück.

(3) Erstinformation gemäß §§ 15 + 16 VersVermV

Dieser Versicherungsmaklervertrag beinhaltet bis auf eine, sämtliche Informationen, welche als Pflichtangaben für eine Erstinformation gemäß §§ 15+16 VersVermV gefordert werden. Es fehlt der Hinweis , dass die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeteiligung (OS) bereit hält welche unter folgendem Link zu erreichen ist:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=DE> oder über den Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 1006 Berlin.

Der Versicherungsmakler ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Außerdem sind sämtliche Informationen bereits in den allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Applikation hinterlegt und wurden vom Mandanten als gelesen bestätigt. Sie sind dauerhaft in der Applikation für den Mandanten abrufbar. Mit seiner Unterschrift unter diesen Versicherungsmaklervertrag bestätigt der Mandant nochmals die verpflichtenden Erstinformationen erhalten und gelesen zu haben.

18. Salvatorische Klausel & Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon unberührt bleiben soll. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle, dass eine Regelung gelten soll, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Speyer, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Versicherungsmaklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Widerstreitende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, welche abweichende oder entgegenstehende Regelungen enthalten, sind unbeachtlich. Es gelten ausschließlich die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen.

19. Informationsklausel & Einwilligung in Werbung

- (1) Der Versicherungsmakler und der Vertrauensberater dürfen die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Versicherungsmakler oder der Vertrauensberater mittels aller Medien kontaktieren und ihn , auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z.B. zur Kundenrückgewinnung) insoweit diese nicht ausdrücklich und in Textform widerrufen wurde.

Ort und Datum : (Datum der Registrierung in der PurSecur Applikation)

Unterschrift Mandant

Unterschrift Versicherungsmakler